

Satzung

der unselbständigen
„Gisela-Gronemeyer-Stiftung“

Präambel

Gisela Gronemeyer lebte und arbeitete in Köln als Musikjournalistin und Verlegerin. In 178 Ausgaben ihrer gemeinsam mit Reinhard Oehlschlägel gegründeten Zeitschrift MusikTexte und zahlreichen Büchern im gleichnamigen Verlag schuf sie einen einzigartigen Fundus von Schriften zur Neuen Musik. Bleibende Verdienste erwarb sie sich als Initiatorin des Neue-Musik-Festivals Frau Musica (nova) sowie als Förderin von Komponistinnen und Nachwuchstalenten im Bereich des Musikjournalismus. Für sich selbst bescheiden, stellte sie ihr Leben in den Dienst dieser Sache. Die Gisela-Gronemeyer-Stiftung soll ihr ideelles Erbe bewahren. Der Grundstock der Stiftung stammt aus dem Erbe von Gisela Gronemeyer und Reinhard Oehlschlägel und soll in ihrem Sinne verwendet werden.

§ 1 Name der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Gisela-Gronemeyer-Stiftung“. Sie ist eine auf Dauer eingerichtete, nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Verwaltung der Augere Stiftung, Mannhardtstraße 6, 80538 München (im Folgenden als Träger bezeichnet) und wird von dieser im Rechtsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, das ideelle Erbe der Verlegerin Gisela Gronemeyer zu pflegen und zu erhalten. Die Stiftung fördert die Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung.
- (2) Dies soll insbesondere durch die Förderung von Aufführungen und Kompositionen zeitgenössischer Musik und Nachwuchsprojekten auf diesem Gebiet geschehen.

§ 3 Steuerbefreiung – steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden (Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung).
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Hierbei sind die Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens zu beachten. Umschichtungsgewinne sind vorab mit nicht realisierten Kursverlusten zu verrechnen und sodann entweder einer gesondert geführten Rücklage zuzuführen oder in das Grundstockvermögen einzustellen.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und § 62 Abs. 4 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Das Vermögen der unselbständigen Stiftung ist getrennt vom übrigen Vermögen des Trägers zu verwalten.

§ 4a Verbrauchskapital

- (1) Die Stiftung wird mit einem Verbrauchskapital in Höhe von 65.000 EUR (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Verbrauchskapitals hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (3) Das Verbrauchskapital ist über einen Zeitraum von 14 Jahren für Stiftungszwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Als zeitnahe Mittelverwendung gilt auch die Einstellung in eine Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung. Im Kalenderjahr 2024 sind 5.000 EUR dem Verbrauchskapital zu entnehmen. In den Kalenderjahren 2025 bis 2029 stehen aus dem Verbrauchskapital jeweils 4.000 EUR und in den Kalenderjahren 2030 bis 2037 jeweils 5.000 EUR zur zeitnahen Mittelverwendung zur Verfügung.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) in den Kalenderjahren 2024 bis 2037 aus dem Verbrauchskapital nach § 4a dieser Satzung.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zur Werterhaltung müssen im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Paragraph 62 Absatz 4 der Abgabenordnung soll nicht zur Anwendung kommen.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - drei Mitglieder als Vertreter der Familie:
Burkard Gronemeyer, Andrea Gronemeyer und Johannes Jansen

- ein weiteres durch die Vertreter der Familie zu berufendes Mitglied, dessen Mitgliedschaft mit Abberufung durch die Vertreter der Familie endet
 - ein weiteres durch den Vorstand der Augere Stiftung zu berufendes Mitglied; hierbei soll es sich um ein Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrates der Augere Stiftung handeln.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stiftungsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich durch das vom Vorstand der Augere Stiftung bestellte Stiftungsratsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Daneben kann ein Stiftungsratsmitglied der Familie mit einer Frist von mindestens einer Woche eine Stiftungsratssitzung einberufen. Die Sitzungen können digital stattfinden. Beschlüsse des Stiftungsrates über die Mittelverwendung können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder per E-Mail getroffen werden. Über alle Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen. Stimmen alle Stiftungsratsmitglieder zu, kann auf die Frist von einer Woche verzichtet werden.
- (4) Legt ein Stiftungsrat der Familie ihr/sein Amt als Stiftungsrat nieder oder scheidet aus anderen Gründen aus dem Stiftungsrat aus, bestimmen die verbleibenden Vertreter der Familie ein weiteres Stiftungsratsmitglied. Paragraph 6 Abs. 2, 2. Spiegelstrich gilt entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der zeitnah zu verwendenden Stiftungsmittel. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme von Burkard Gronemeyer den Ausschlag. Gegen diese Entscheidung steht dem Träger ein Vetorecht zu, wenn die geplante Mittelverwendung gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen würde.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit ob ein/e Rechnungsprüfer/in für das jeweils laufende Geschäftsjahr bestellt werden soll. Die Wahl erfolgt sodann mit einfacher Mehrheit. Bei diesen beiden Entscheidungen hat das vom Vorstand der Augere Stiftung bestellte Stiftungsratsmitglied kein Stimmrecht.
- (3) Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des vollzähligen Stiftungsrats:
- Satzungsänderungen (vgl. § 11),
 - Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung (vgl. § 11),
 - Wechsel des Stiftungsträgers (vgl. § 10),
 - Auflösung der Stiftung (vgl. § 12).

§ 7a Rechnungsprüfung

Zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgabe kann der oder die Rechnungsprüfer/in vom Vorstand der Augere Stiftung alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte verlangen. Die Rechnungsprüfung soll insbesondere die Prüfung des Stiftungsvermögens, der Einnahmen und Ausgaben und der Buchführung sowie die Einhaltung der steuerlichen Erklärungspflichten beinhalten. Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer erstattet dem Stiftungsrat einen Bericht. Die Kosten einer Rechnungsprüfung trägt die Stiftung.

§ 8 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Errichtung der Stiftung. Der Träger hat in den ersten vier Monaten

nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

§ 9 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Augere Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Hierunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - Buchführung und Rechnungslegung,
 - Anlage des Grundstockvermögens,
 - Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen,
 - Erstellung der Steuererklärungen,
 - Berichterstattung auf der Homepage des Trägers.
- (2) Die Augere Stiftung legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines Jahres eine Jahresrechnung vor, die auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Die Stiftungsverwaltung erfolgt unentgeltlich. Notwendige Auslagen (z.B. für die Durchführung einer Rechnungsprüfung oder der Erstellung der Steuererklärungen) werden dem Stiftungsvermögen belastet.

§ 10 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Trägers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
- (2) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen. Auch ein Beschluss, die unselbständige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umzuwandeln, ist zulässig.

§ 12 Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder bei Auflösung oder Aufhebung des Trägers fällt ihr verbliebenes Verbrauchskapital zuzüglich einer positiven Umschichtungsrücklage an die Karl-Amadeus-Hartmann-Gesellschaft bzw. ersatzweise die Kunststiftung NRW mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder bei Wechsel des Trägers nach § 10 sowie im Falle der Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung fällt das ursprüngliche Grundstockvermögen (Dotationskapital nach § 4) zuzüglich der seit Errichtung erfolgten Zuführungen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie zuzüglich der

Zuwendungen der Augere Stiftungen nach § 58 Nr. 3 AO abzüglich einer eventuell negativen Umschichtungsrücklage (inkl. eines Sonderpostens Niederstwertabschreibung) an die „Stiftung zur Förderung der Schauburg – Theater für junges Publikum der Landeshauptstadt München“ ersatzweise an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Schauburg – Theater für junges Publikum der Landeshauptstadt München“ in der Fassung vom 18. Januar 2022 (vgl. Anlage) zu verwenden.

§ 13 Zustimmungsvorbehalt

Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 11 sowie der Änderung der Anlagegrundsätze nach § 4 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Augere Stiftung. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach § 10 dieser Satzung.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung der Finanzverwaltung einzuholen.

München, den 31. Januar 2024

Burkard Gronemeyer

Andrea Gronemeyer

Johannes Jansen

Augere Stiftung (Träger)

Eberhard Kaltenbach, Vorsitzender des Vorstandes der Augere Stiftung

Anlage zur Satzung der Gisela-Gronemeyer-Stiftung

Auszug aus der **Satzung** der unselbständigen „**Stiftung zur Förderung der Schauburg – Theater für junges Publikum der Landeshauptstadt München**“ in der Fassung vom 18. Januar 2022

§ 2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur an der Schauburg – Theater für junges Publikum der Landeshauptstadt München (im Folgenden auch „Schauburg“ genannt), Franz-Joseph-Straße 47, 80801 München. Der Zweck wird verwirklicht durch die Mittelweitergabe an den Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München der Landeshauptstadt München.